

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Samstag, den 2. Mai 1801.

Fünftes Quartal.

Den 12. Floreal IX.



Gesetzgebender Rath, 28. März.

(Fortsetzung.)

Die Polizeycommision rath zu folgender Botschaft an den Volkz. Rath, welche angenommen wird:

B. Volkz. Rath! Die Gemeinde Robasacco im Distrikte Bellinz verlangt wiederholt die Sondierung der Güter, die sie mit der Gemeinde Medeglia gleichen Distrikts gemeinsam besitzt, und die gänzliche Trennung in kirchlichen Sachen. Sie wird in ihrem Begehr von B. Reg. Statthalter und der Verwaltungskammer des Kantons unterstützt; dagegen aber widersetzt sich die Gemeinde Medeglia einstimmig, indem sie sich auf die vorhandenen Verträge beruft und vorgiebt, daß eine solche Bewilligung zu ihrem größten Nachtheil gereichen und die Veranlassung zu den größten Streitigkeiten seyn würde.

Ehe nun der gesetzg. Rath in das Begehr der Gemeinde Robasacco eintreten kann, findet er sich genöthigt, von Ihnen, B. Volkz. Rath! nähere Aufschlüsse, theils über die verschiedenen Verhältnisse, in denen sie mit der Gemeinde Medeglia steht, und über die vorhandenen Verträge, theils über den Werth, den Ertrag und die Beschaffenheit dieser gemeinsamen Güter, nebst dem Plan, wie sie die Sondierung derselben zu berichtigen glaubt, zu verlangen. Er lädet Sie daher ein, diesen Sondierungsplan von der Gemeinde Robasacco, mit den nöthigen Bemerkungen der Gemeinde Medeglia, nebst den verlangten Aufschlüssen, dem gesetzg. Rath mitzuteilen und iudeßt auch diese Gemeinden zu gut nachbarlichen Einverständnissen und friedlichem Vertragen zu vermahnen.

(Wir holen hier den Bericht über diesen Gegenstand nach, den die Unterrichtscommision in der Sitzung vom 28. Hornung erstattete und dessen Antrag angenommen ward.)

B. Gesetzgeber! Sie haben Ihrer Unterrichtscommision das Begehr der Dorfschaft Robasacco, Canton und Distrikte Bellinz, zugewiesen, womit dieselbe wünscht, von der Gemeinde Medeglia getrennt zu werden, eine eigene Pfarrkirche zu errichten, und ihren Anteil Gemeindguter abgesondert von der Gemeinde Medeglia besorgen und benützen zu können.

Die Commision hat sowohl die vorgebrachten Gründe der Dorfschaft Robasacco, worauf sie ihr Begehr stützt, als die Einwendungen der Gemeinde Medeglia wider die begehrte Trennung, nebst den begelegten Bemerkungen der Verwaltungskammer und des Regierungstatthalters untersucht, geprüft und gefunden: daß das Begehr von Robasacco zwey von einander abgesonderte Fragen enthalte, nämlich die Theilung der Gemeindgüter und die Trennung der Pfarrkirche.

Ihre Unterrichtscommision glaubt nicht ohne Schwierigkeiten in die letztere Frage eintreten zu können, welche von ihrer Competenz wäre, ehe die erstere entschieden ist; indem, sollte diese nicht gestattet werden können, so würde die Gestaltung der andern der Dorfschaft Robasacco mehr beschwerlich als nützlich seyn, da sie durch die Errichtung einer eigenen Pfarrkirche eine Last auf sich laden würde, die ihre Kräfte nicht zu tragen im Stande wären. Um also gehörig und zweckmäßig über die Forderung von Robasacco, eine eigne Pfarrkirche zu errichten, absprechen zu können, glaubt Ihre Commision, daß die Frage, betreffend die Theilung der Gemeindgüter, vorher entschieden werden müsse; daher schlägt Sie Ihnen vor, die Bittschrift von Robasacco und die Gegenbittschrift von Medeglia, nebst den beylegenden Bemerkungen, der Polizeycommision für die Untersuchung der Frage: ob die von Robasacco begehrte Theilung der Gemeindgüter gestattet werden könne oder nicht? zu überweisen.

Die Petitionencommission berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. Mehrere Güterbesitzer zu Kütt im District Bürer behaupten, infolge der angeschlossenen, mit ihrer vormaligen Obrigkeit getroffenen Convention, gegen die Neubernehmung eines bestimmten Bodenzinses, von aller Be- hrendpflicht befreit worden zu seyn, und verlangen daher von einem im Jahr 1764 ergangenen Urtheil der Bün- nersammler, welches ihre Güter, gedachter Convention zu wider, dem Heu- • Emd- • Werch- und Flaxzehnden unterwirft, rezipiert zu werden.

Obwohl einmal angenommene und durch 30jährige Befolgung in Kraft erwachsene Urtheile schwerlich einer Revision und Cassation unterworfen seyn können, so trägt doch die Pet. Commission an, diesen besondern, mit allen Belegen begleiteten Fall, der Finanzcommission zu überweisen. Angenommen.

2. Die Gemeinde von Colonges, Distr. St. Mau- riken im Wallis, widersezt sich der von der Gemeinde Dorennaz gleichen Districts, verlangten Gemeindgüter- heilung. Wird an die Finanzcommission gewiesen.

3. Die Eliten des 1. und 2. Bataillons von Mou- don C. Leman, begehrten ihren rückständigen Sold. Wird an die Vollziehung gewiesen.

4. Eine Witwe von Corselles le Jura C. Leman, wünscht ihres verstorbenen Mannes Bruder heyrathen zu dürfen. Wird abgewiesen.

5. Ein Cerele d'Amis in Überdun, der nur für seine Glieder Wein und Getränke kauft, wünscht von der Patentgebühr befreit zu seyn. Wird abgewiesen.

Am 29., 30. und 31. Merz waren keine Sitzungen.

Geschgebender Rath, 1. April.

Präsident: Huber.

Eine zweyte Petition einiger Munizipalitäten des St. Luzern, gegen den, die Bezahlung eines Zehnden an die Pfarrer dieses Cantons, verordnenden Beschluss der Vollziehung, wird an die Finanzcommission gewiesen.

Folgendes Gutachten der Finanzcommission wird in Berathung genommen:

Bürger Geschätzter! In einer Botschaft v. 18. Merz heißt Ihnen der Vollz. Rath seine Bemerkungen mit, über den Gesetzesvorschlag das Zollsystem betreffend, und begeht diesen zufolge einige Abänderungen desselben. Nemlich:

1. Durch den zten §. des Gesetzesvorschlags erhält der Vollz. Rath die Vollmacht, die Einfuhr der Waaren

mit einem angemessenen Zoll zu belegen. Nun wünscht derselbe diese Berechtigung auch auf die Ausfuhr ausgedehnt zu sehen. Die Ausfuhr aus Helvetien besteht vorzüglich in mehr und minder verarbeiteten Waaren, aus wenigen rohen Stoffen und aus Lebensmitteln. Nun wäre ein Ausfuhrzoll auf erstere Gegenstände im Ganzen genommen, höchst unzweckmäßig; hingegen kann ein solcher bei den beiden letzten Gegenständen in gewissen Fällen sehr zweckmäßig seyn, wenn er mit tiefer Kenntniß aller mercantilischen Verhältnisse ausgelegt wird. Im entgegengesetzten Fall aber könnten solche Ausfuhrzölle den Handel großer Theile unserer Republik auf einmal zu Grunde richten.

Da nun aber in dem Gesetzesvorschlag schon mehrere §§. enthalten sind, die dem Vollz. Rath eine Vollmacht in die Hände legen, welche unklug angewandt dem Staat unerschöpflichen Schaden zuziehen würde, und es also Pflicht der Vollziehung ist, hierin mit ausgezeichnetner Sorgfalt zu Werke zu gehen, und diesen Zweig der Staatsökonomie nur den erfahrensten und reinsten Händen zur Besorgung zu übergeben; und da die Verbesserung der Vollmacht zu Entfernung eines Zollsystems, dieses wichtigen Zusatzes noch nothwendig bedarf, so glaubt Ihre staatswirtschaftliche Commission, auch aller vermehrten Gefahr, im Fall von Missleitung, un- geachtet, müsse auch diese Vollmacht noch dem Vollziehungsraath ertheilt, und also seinem Begehr hierüber entsprochen werden.

2. Ferner wünscht der Vollziehungsraath, daß ihm laut seinem früheren Ansuchen, die Vollmacht ertheilt werde, die Einfuhr der Luxuswaaren nothig findenden Fäll, ohne besondere Decrete der Gesetzgebung, bis auf 12 vom Hundert des Werths derselben, belegen zu können. Er glaubt, da diese Auslage nur auf übersättigte Gegenstände, und also nur auf die begüterten Bürger fallen würde, so könnte diese Vollmacht ihm ohne Bedenken ertheilt werden. Allein B. G., was sind Luxuswaaren? Dieser Ausdruck ist so unbestimmt, daß besonders in Helvetien auch nicht ein Gegenstand aufzufinden ist, der nicht wenigstens in einem Th. d. desselben, nur Luxusware sey, und eben so möchte für viele Gegenstände ein Handlungssatitel, der dem Anschluß nach, bloß Luxus-Gegenstand ist, wirkliches Bedürfniß seyn. Die Vollmacht also, welche der Vollziehungsraath hier begeht, würde ihrer Unbestimmtheit wegen, die Gefahr eines bloßen Missgriffs, die freylich jetzt schon statt hat, so sehr vermehren, daß Ihre staatswirtschaftliche Commission Ihnen B. G. antheilen muß, die zu ertheilende Vollmacht

nicht auf solche Art auszudehnen, sondern bey der schon bestimmten Beschränkung stehen zu bleiben, welche um so weniger bedenklich ist, da sich gewiß der gesetzg. Rath immer geneigt finden wird, Vorschläge zu stärkerer Belebung der Einfuhr wirklicher Luxuswaaren ohne Anstand gut zu heißen.

Eudlich 3) fordert noch der Vollziehungs-rath die Be-gewaltigung, die Lebensmittel vom ersten Bedürfnis, so wie die zur Fabrikation dienende Urstoffs, einer Controll-Gebühr zu unterwerfen, deren Maximum für die ersten $\frac{1}{4}$ Prct. des Werths, und für die zweyten 1 Prct. nicht übersteigen darf. — Ihre staatswirthschaftliche Commision erkennt den Vortheil richtiger Controllen der Einfuhr aller Waaren, und fühlt die Nothwendigkeit, um diese führen zu können, sie mit einer Gebühr zu belegen; allein anderseits ist der Fabrikations- und Spekulationshandel von Helvetien in so delicaten Verhältnissen, in Rücksicht der Concurrenz mit unsren Nachbaren, daß die Behauptung wohl unschwer zu beweisen wäre, daß die Belegung irgend eines der innern Fabrikation dienenden Urstoffs mit 1 Prct. Controllengebühr, von nachtheiligeren Folgen für den Staat wäre, als die Unterlassung einer solchen Gebühr; und hingegen könnte unkluge Auslegung derselben unter gewissen Umständen, leicht ganze Handlungszweige zu Grunde richten. Um also einerseits den Vollziehungs-rath in den Stand zu setzen, seinen End-zweck eine richtige Controlle aller Einfuhr zu erhalten, zu erreichen, und um anderseits unsren inländischen Handel nicht einer zu großen Gefahr auszusetzen, schlägt Ihnen B. Gesetzgeber Ihre Commision vor, den Vollziehungs-rath zu bevollmächtigen, auf die Lebensbedürfnisse vom ersten Bedürfnis sowohl, als auch auf die zur Fabrikation dienenden Urstoffe eine Controllengebühr aufzulegen, welche $\frac{1}{4}$ Prct. des Werths derselben nicht übersteigen darf.

Mit diesen begden Zusäzen, nemlich der Bevollmächtigung auch die Ausfuhr gewisser Waaren mit einem Zoll zu belegen, und von den einzuführenden zollfreyen Waaren eine Controll-Gebühr zu beziehen, schlägt Ihnen B. Gesetzgeber Ihre staatswirthschaftliche Commision vor, Ihren Gesetzesvor-schlag zum Gesetz zu erheben. Swarz gesteht sie Ihnen freymüthig, daß sie dieses nicht ohne bange Sorge thut, denn für den ökonomischen Zustand Helvetiens ist noch kein so wichtiges Gesetz erlassen worden, als dieses, und die Handlungsverhältnisse Helvetiens sind so mannigfaltig, so verwickelt, und zugleich so delikat, daß Ihre Commision besorgt ist, der Vollziehungs-rath möchte Mühe haben, Männer aufzufinden, welchen er ruhig

diesen Gegenstand zur Bearbeitung auftragen darf, ohne Gefahr zu lauffen, durch einige Missgriffe, Nachlässigkeiten u. dgl., wichtige Handelsverhältnisse zu verleihen und vielleicht aus immer auszulöschen. Nur das Gefühl des Bedürfnisses der Bearbeitung eines allgemeinen Zollsysteins, das Bewußtseyn, daß der Vollziehungs-rath bey kluger Behandlung des Gegenstands allein im Stand ist, dieses schwierige Werk zu Stande zu bringen; und endlich die Thatsache, daß die helvetische Regierung schrift seit zwey Jahren zur Einführung eines solchen Zollsysteins von der ersten Gesetzgebung berechtigt, und daß es hier nur um Bedingung der schon vorhandenen Vollmacht zu thun ist; nur diese Umstände in ihrer Verbindung mit einander, können Ihre staatswirthschaftliche Commision bewegen, Ihnen B. G. anzurathen, auf angezeigte Weise den vorliegenden Gesetzesvor-schlag mit den schon berührten Beysäzen, zum Gesetz zu erheben, und zwar immer noch mit der Überzeugung, daß die Gesetzgebung immer fort berechtigt bleibe, allfällig nothig findende Erläuterungen über die Anwendung desselben abzusodern, und vielleicht noch erforderliche Modifikationen, denselben beizufügen.

Der Gesetzesvor-schlag wird hierauf in folgender Absa-zung zum Gesetz erhoben:

Der gesetzgebende Rath,

Auf verschiedene Einladungen des Vollziehungs-rath's;

In Betrachtung, daß die noch vorhandenen Zölle der ehemaligen einzelnen eidgenössischen Stände, sowohl dem Grundsatz der Einheit der Republik zuwider, als auch dem für das Interesse des Staats so wichtigen innern Handel und Wandel nachtheilig und hinderlich sind;

In Betrachtung ferner, daß das Handlungsintereß des Staats erfordert, daß ein auf die innern und aussern Handlungsverhältnisse der Republik berechnetes Zollsystem eingeführt und nach bestimmten Verordnungen gehandhabt werde;

In Betrachtung endlich, daß sowohl die endlichen gesetzlichen Bestimmungen über die Zölle selbst, als auch über die Beziehungsart derselben nur nach sorgfältiger Prüfung der Erfahrung und in ruhigen Zeiten festgesetzt werden können, und also die einstweiligen Bestimmungen über diesen wichtigen Gegenstand am schicklichsten der Vollziehung aufgetragen werden können;

verordnet:

Der Vollziehungs-rath ist bevollmächtigt, provisorisch über folgende Artikel, unter den beygesetzten Bedingungen, Verfugungen zu treffen und zu bestimmen:

1. Die Mauthen und Zollgebühren in der ganzen Republik nach einem gleichförmigen System einzuführen

- und diejenigen Ausnahmen von diesem allgemeinen System zu bestimmen, die einzelne Lokalitäten erheischen.
2. Auf die Einfuhr und Ausfuhr der Waaren überhaupt einen angemessenen Zoll zu bestimmen, der jedoch die 6 vom Hundert des Werths derselben nicht übersteigen darf. Sollte aber der Vollz. Rath für einzelne Waaren diesen Zoll erhöhen zu müssen glauben, so soll derselbe hierüber vom gesekg. Rath einen besondern bestimmten Beschlus begehrn.
 3. Die Transitgebühren auf alle durch das Gebiet der Republik gehenden Waaren zu bestimmen und dieselben auf eine Art festzusezen, daß sie sowohl mit der Länge des Wegs, den sie durch die Republik zu machen haben, als auch mit den Handlungsverbindungen mit den benachbarten Ländern im Verhältnisse stehen.
 4. Die Zollstätten (Bureaux) zu bestimmen, durch welche die Ein- und Ausfuhr der Waaren überhaupt zur Handhabung der Zollverordnung geschehen soll.
 5. Die Straßen- und Landungsgebühren auf alle im Innern der Republik zu Wasser oder zu Lande geführten Waaren zu bestimmen.
 6. Die Formen bey Entrichtung der Gebühren und Führung der Controllen, die Polizei in Absicht der Fuhrleute und Schiffleute, die Strafe der Widerhandelnden gegen die bestimmten Zölle und Verbote, die zu beobachtenden Rechtsformen in Beschlagfällen (Arrestationen), in Prozessen und richterlichen Sprüchen, und die Vertheilungen der Confiscationen und Bußen, die von Widerhandlungen herrühren, zu bestimmen.
 7. Die alten Zoll- und Mautgebühren, die mit dem neuen Zollsysteem im Widerspruche sind, oder neben demselben nicht mehr bestehen können, aufzuheben.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Neue Anzeige an das Publikum über die Bereitung künstlicher Mineralwasser. Von Jac. Ziegler, Lehrer der Physik zu Winterthur. 8. Zürich b. Orell, Füssli u. Comp. 1801. S. 29.

Diese (aus dem noch nicht erschienenen zweyten Heft des Nähnischen Magazins für die Heilkunde und medizinische Polizei besonders abgedruckte) neue Anzeige, giebt von dem Fortgange der nun seit drey Jahren bestehenden portefischen Anstalt des Verfassers zu Verfertigung ver-

schiedener Arten künstlicher Mineralwasser Nachricht, und ist, gleich ein paar früheren kleinen Schriften des B. Zieglers bestimmt, richtige Begriffe über diesen Gegenstand dem Publikum mitzutheilen.

Das hauptsächlichste der Verrichtungen des Bf. besteht darin, daß er im Stande ist: 1) reinem Quellwasser die größtmögliche Menge von Brunnengeist, als den wichtigsten und wesentlichsten Bestandtheil, der zu diäterischen und medicinchem Gebrauch dienlichen Mineralwasser, beizubringen, und in dieser Absicht, jeden bekannten Brunnen, so wie er aus der Quelle fließt, noch zu übertreffen; 2) Den Gehalt eines jeden nach seinem Gehalt bekannten und verlangten Gesundbrunnens aus genaueste nachzuahmen, mit Beglaßung solcher Bestandtheile, welche eher nachtheilig als heilsam seyn können. Zum Exempel Gips und Kalkerde; 3) Mineralwasser zu verfertigen und zusammenzuzen, wie solche irgend ein Arzt, nach der individuellen Lage eines Kranken oder sonst dienlich erachten möchte; 4) Die sogenannten Bitterwasser von Sedlitz, Seydschütz u. a. so zu bereiten, daß sie, nebst ihrem wahren Gehalt an Mittelsalzen, auch mit Brunnengeist gesättigt sind, und das durch angenehmer und zugleich wirksamer werden; 5) Alle benannte Artikel jederzeit frisch, unverfälscht, in reizlichen Gefäßen und mit möglichster Sorgfalt zu bereiten und zu versenden.

Die kleine Schrift beschäftigt sich alsdann besonders mit Widerlegung der Einwendungen: „Es taugt nichts, weil es getünstelt ist,“ oder: „Es kann unmöglich so gut, geschweige dann besser seyn, als das was die Natur von selbst liefert.“ — Am Ende folgen einige Regeln, die bey Versendung, Aufbewahrung und Gebrauch der Mineralwasser zu beobachten sind — und die Anzeige der Niederlagen, wo man des Bf. Mineralwasser findet. Die gewöhnlichen Preise per Krug sind bey ihm in Zhl. à 2 1/2 fl.; nachfolgende: Säuerling-, Selters- und Fasschinger-Wasser mit Stahl à 30 fr.; Pyrmont- und Seidschütz- oder Sedlizer-Bitterwasser à 40 fr; unter Bedingung, die Gefäße mit möglichster Beförderung zurückzusenden.

Shed au e Bur es Lied ufe Friede
g'mach t. 8. Luzern, b. Meyer und
Comp. 1801. S. 8.

Man kennt Sprache und Manier von des Bf. (des B. Pfz. Hässiger zu Hochdorf) Volksliedern bereits hinlänglich: so daß es ganz überflüdig wäre, von diesem seinem neuen Produkt Proben zu geben.